Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Australien
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (12.09.2001)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Australien –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu vertiefen und zu begünstigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche von der jeweiligen Vertragspartei benannte Behörde;

2. bezeichnet der Begriff „Gemeinschaftsproduzent“ einen oder mehrere deutsche Staatsangehörige beziehungsweise einen oder mehrere australische Staatsangehörige, die an einem in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film beteiligt sind;

3. bezeichnet der Begriff „in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei geschaffen wurde;

4. bezeichnet der Begriff „Film“ eine Gesamtheit aus Bildern oder eine Gesamtheit aus Bild und Ton, die mit einem beliebigen Material realisiert ist;

5. bezeichnet der Begriff „Staatsangehöriger“

   a) in Bezug auf Australien einen australischen Bürger oder eine Person, die in Australien ihren ständigen Aufenthalt hat;

   b) in Bezug auf Deutschland Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Artikel 2

Filme, die von Produzenten der beiden Vertragsparteien in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, werden als nationale Gemeinschaftsproduktionen betrachtet und von den Vertragsparteien im Rahmen des jeweils geltenden Rechts in Übereinstimmung mit diesem Abkommen behandelt.

Artikel 3

(1) Deutsche und australische Produzenten kommen in der Bundesrepublik Deutschland und in Australien in den Genuss aller Vergünstigungen, die im Rahmen des jeweils zu dem Zeitpunkt geltenden Rechts gewährt werden.

(2) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

(3) Die zuständigen Behörden beurteilen vorgeschlagene Gemeinschaftsproduktionen auf der Grundlage ihrer eigenen Grundsätze und Leitlinien und nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Anforderungen.

(4) Die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion erfolgt schriftlich und legt die Bedingungen dar, unter denen sie erteilt wird.

Artikel 4

(1) Der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung.

(2) Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten beträgt in der Regel 30 v. H. (dreißig vom Hundert). In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten von mindestens 20 v. H. (zwanzig vom Hundert) anerkennen.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden können auch Filme als Gemeinschaftsproduktionen anerkennen, die von Gemeinschaftsproduzenten der Vertragsparteien unter Beteiligung von Produzenten eines Drittlandes hergestellt werden. Im Falle Australiens muss dieses Drittland mit einer der beiden Vertragsparteien einen Vertrag oder eine Vereinbarung über Gemeinschaftsproduktionen abgeschlossen haben. In diesen Fällen beträgt die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten 20 v. H. (zwanzig vom Hundert).

Artikel 6

Jede Vertragspartei erleichtert im Rahmen ihres jeweils geltenden Rechts. Insbesondere

a) - sofern erforderlich – die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt von den sowie die Bewilligung einer Arbeitserlaubnis für die in Artikel 1 Nummer 5 genannten Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei sowie gegebenenfalls des Landes eines dritten Gemeinschaftsproduzenten;

b) die zoll- und steuerfreie Ein- und Wiederausfuhr von technischem und anderem für die Dreharbeiten erforderlichem Material.

Artikel 7

Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Vertragsparteien gebildet. Sie hat die Aufgabe, die Wirkungsweise dieses Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie Vorschläge zu unterbreiten, die für Änderungen des Abkommens als notwendig erachtet werden. In der Regel tritt die Kommission alle zwei Jahre zusammen. Sie kann auf Antrag einer Vertragspartei einberufen werden und tritt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung zusammen.

Artikel 8

Die Anlage, die Bestandteil dieses Abkommens ist, kann im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden schriftlich nach Konsultation mit der Gemischten Kommission geändert werden, sofern diese Änderungen nicht im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 9 stehen.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Australien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist das Datum der Notifikation.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(2) Ungeachtet einer Kündigung dieses Abkommens nach Absatz 1 gilt es in Bezug auf Filme, die mit einer aufgrund des Abkommens erteilten Anerkennung der zuständigen Behörden vor der Kündigung hergestellt worden sind, ale weiter bestehend.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen
gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Canberra am 17. Januar 2001 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H o r s t B a c h m a n n

Für die Regierung von Australien
P e t e r McG a u r a n

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung von Australien
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

Diese Anlage ist nach Artikel 8 Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Australien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen.

1. Ein anerkannter, in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film wird bis zur Produktion der ersten Vorführkopie in einem Land oder in beiden Ländern der Vertragsparteien und/oder, wenn es einen dritten Gemeinschaftsproduzenten gibt, im Land dieses Produzenten hergestellt und entwickelt. Diese Arbeiten werden mehrheitlich in dem Land des Produzenten ausgeführt, der die finanzielle Mehrheitsbeteiligung besitzt.

2. Die zuständigen Behörden können Außenaufnahmen in einem anderen Land als in den Ländern der beteiligten Gemeinschaftsproduzenten zustimmen. Wenn Außenaufnahmen in einem anderen Land als in den Ländern der beteiligten Gemeinschaftsproduzenten gemacht werden, können Staatsbürger dieses Landes als Statisten, in kleinen Rollen oder als zusätzliches Personal, dessen Dienste für die Ausführung der Außenaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.

3. Die Endfassung eines anerkannten, in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films liegt sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vor. Diese Fassung kann Dialogstellen in anderen Sprachen enthalten, soweit dies laut Drehbuh erforderlich ist.

4. An der Herstellung einer Gemeinschaftsproduktion beteiligte Personen sind deutsche beziehungsweise australische Staatsangehörige im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 sowie gegebenenfalls Staatsangehörige des Landes eines dritten Gemeinschaftsproduzenten.

   In Ausnahmefällen, in denen das Drehbuch oder die Finanzierung dies erfordern, kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden eine begrenzte Anzahl von Darstellern aus anderen Ländern beschäftigt werden.

5. Mindestens 90 v. H. (neunzig vom Hundert) des Filminhalts einer anerkannten Gemeinschaftsproduktion wird ausschließlich für den Film gedreht, wenn die zuständigen Behörden keiner anderen Regelung zustimmen.

6. Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film und das Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „australisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung Deutschlands, Australiens sowie des Landes des dritten Gemeinschaftsproduzenten hervorgeht.

7. Es wird ein Vertrag (beziehungsweise Verträge) über die Gemeinschaftsproduktion eines Films geschlossen, der

   a) vorsieht, dass

      - ein Gemeinschaftsproduzent die Vergünstigungen gemäß Artikel 2 nicht abtreten oder auf andere Weise veräußern darf, es sei denn an eine natürliche oder juristische Person, welche die Staatsangehörigkeit des Landes dieses Gemeinschaftsproduzenten besitzt;

      - eine ausreichende Anzahl von Kopien des bei der Produktion verwendeten letzten Sicherungs- und Reproduktionsmaterials für alle Gemeinschaftsproduzenten hergestellt wird;

- jeder Gemeinschaftsproduzent im Besitz einer Sicherungs- und einer Reproduktionskopie ist und dazu berechtigt ist, sie zur Herstellung der erforderlichen Kopien zu verwenden;

- jeder Gemeinschaftsproduzent Zugang zum ursprünglichen Produktionsmaterial nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen hat;

b) die finanzielle Haftung jedes Gemeinschaftsproduzenten für Kosten festlegt, die entstehen,

- bei der Vorbereitung einer Gemeinschaftsproduktion, der von den zuständigen Behörden die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion versagt wird;

- bei der Herstellung eines Films, dem die Anerkennung zwar erteilt worden ist, der aber die Voraussetzungen für diese Anerkennung nicht erfüllt; oder

- bei der Herstellung einer anerkannten Gemeinschaftsproduktion, deren Veröffentlichung in einem der Länder der Gemeinschaftsproduzenten jedoch nicht genehmigt wird;

c) die Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung des in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films unter den Gemeinschaftsproduzenten, einschließlich der Einnahmen aus Exportmärkten, regelt;

d) Fristen festlegt, innerhalb derer die jeweiligen Beiträge der Gemeinschaftsproduzenten zur Filmproduktion abgeschlossen sein müssen; und

e) festgelegt, ob der in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Film auf Filmfestspielen als inländischer Film der Mehrheitsvertragspartei oder als inländischer Film beider Vertragsparteien gezeigt werden soll.

8. Die von den Vertragsparteien benannten zuständigen Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft, in Australien die Australian Film Commission. Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, so informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.